

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am 6. Februar 2015	Nr. 22
------	------------------------------	--------

Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung

Vom 27. Januar 2015

Der Senat bestimmt:

Artikel 1

Die Bekanntmachung über Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung vom 8. März 1976 (Brem.ABl. S. 127 — 712-a-4), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 25. April 1995 (Brem.ABl. 432) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§1

(1) Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen ist für die Durchführung der Handwerksordnung sowie der darauf gestützten Rechtsverordnungen zuständig, soweit dort oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen ist oberste Landesbehörde im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 4, § 16 Absatz 7 und 10 Satz 3, § 52 Absatz 3 Satz 2 und 3, § 79 Absatz 2 Satz 2, § 80 Satz 2 und 3, § 90 Absatz 5 Satz 2 und 3, § 104 Absatz 3, § 105 Absatz 1, § 106 Absatz 2 Satz 1, § 108 Absatz 5 und 6, § 113 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 und § 115 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung soweit § 2 Absatz 2 und 3 sowie § 3 nichts anderes bestimmt.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

(1) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft ist für die Durchführung des Zweiten Teils (Berufsbildung im Handwerk) und Dritten Teils (Meisterprüfung, Meistertitel) der Handwerksordnung sowie der darauf gestützten Rechtsverordnungen zuständig, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft ist oberste Landesbehörde und zuständige Behörde im Sinne des § 38 Absatz 1 Satz 2, § 47 Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 2 Satz 1, § 50 Absatz 1 Satz 2 und § 106 Absatz 2 für Beschlüsse nach § 106 Absatz 1 Nummer 10 und 11 der Handwerksordnung. Außerdem ist die Senatorin für Bildung und Wissenschaft zuständig nach § 106 Absatz 2 für Beschlüsse nach § 106 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 7, § 113 Absatz 4 Satz 1 und § 115 der Handwerksordnung in Angelegenheiten der beruflichen Bildung.

(3) Die Senatorin für Finanzen ist oberste Landesbehörde im Sinne des § 34 Absatz 7 Satz 2 der Handwerksordnung."

3. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Für den Vollzug von § 16 Absatz 3 Satz 1 der Handwerksordnung sind die Ortspolizeibehörden zuständig."

4. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 27. Januar 2015

Der Senat